

II - 1428 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
 FÜR JUSTIZ

7045/1-Pr 1/80

619 IAB

1980 -07- 21

zu 610 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 610/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Genossen (610/J), betreffend Zustände in österreichischen Gefangenenhäusern, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Vorausschicken möchte ich, daß das Strafvollzugs-gesetz den Ausdruck "Korrektionszelle" oder "Korrekturzelle" nicht kennt. Nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes gibt es drei Arten von Hafträumen, in denen Strafgefangene (Untersuchungshäftlinge, Untergebrachte) gesondert von anderen Insassen angehalten werden können: Absonderungshafträume gemäß § 116 Abs. 2 StVG, Hausarresthafträume gemäß § 114 StVG und besonders gesicherte Zellen gemäß § 103 Abs. 2 Z. 4 StVG.

Die im Bundesministerium für Justiz einlangenden Beschwerden von Strafgefangenen, Untersuchungshäftlingen und Untergebrachten des Maßnahmenvollzuges werden nicht nach ihrem Inhalt getrennt registriert und gezählt; dies würde einen unvertretbar hohen Aufwand erfordern. Letztlich bildet die Art der Behandlung eines Gefangenen den Gegenstand jeder Beschwerde. Im Zusammenhang mit einer Absonderung gemäß § 116 Abs. 2 StVG, der Art des Vollzugs des Hausarrests gemäß § 114 StVG sowie der Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle gemäß § 103 Abs. 2 Z. 4 StVG sind in den letzten Jahren nur sehr wenige Beschwerden eingelangt. Die Zahl von Beschwerden dieser Art hält sich unter zehn pro Jahr.

- 2 -

Zu 2:

Jede Beschwerde wird geprüft und je nach ihrem Inhalt formlos als Aufsichtsbeschwerde gemäß § 122 StVG oder als Beschwerde gemäß § 120 StVG in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit Bescheid erledigt. In jedem Einzelfall wird, wenn außer der Sachentscheidung eine Maßnahme allgemeiner Art zu treffen ist, diese von der zuständigen Fachabteilung veranlaßt. Um effektiver vorgehen zu können, wurde die Zuständigkeit zur Entscheidung über alle Arten von Häftlingsbeschwerden mit der Aufgabe der Inspektion aller Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen in einer Fachabteilung vereinigt. Die Entscheidung in Einzelfällen und die Überprüfung an Ort und Stelle fallen daher in eine Zuständigkeit.

Der Zustand der Absonderungshafträume und besonders gesicherten Zellen wurde und wird bei jeder Inspektion überprüft. Im Zusammenhang mit der Anhaltung in solchen Räumen wurden wiederholt in einzelnen Anstalten Maßnahmen gesetzt. Eine Zählung dieser Maßnahmen ist nicht erfolgt.

Zu 3:

Im Rahmen der besonderen Sicherheitsmaßnahmen nach § 103 Abs. 2 Z. 5 und Abs. 4 StVG werden für die dort vorgesehene Fesselung von Gefangenen jene Fesseln herangezogen, die bei den übrigen Exekutivkörpern Anwendung finden. Eisenketten, wie sie im landesgerichtlichen Gefangenenumfang Innsbruck vorgefunden und sichergestellt wurden, werden in den österreichischen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen nicht zur Fesselung von Gefangenen verwendet.

Zu 4:

Eine solche Beschwerde ist dem Bundesministerium für Justiz bisher nicht zur Kenntnis gelangt.

Zu 5:

Wie ich schon in Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Diplomvolkswirt Josseck und Genossen

- 3 -

(411/J), betreffend Vorkommnisse im Gefangenенhaus Innsbruck, erklärt habe, werde ich alle mir gesetzlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um die restlose Aufklärung und gegebenenfalls Ahndung der Vorfälle im landesgerichtlichen Gefangenenshaus Innsbruck durch die unabhängigen Gerichte und Disziplinarbehörden sicherzustellen. Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Justiz alle aus dem Anlaßfall sich ergebenden Konsequenzen ziehen. Ob und wie weit eine Klagstellung von Betroffenen stattfinden wird, wird im Einzelfall zu entscheiden sein.

Zu 6:

Im Rahmen der Inspektion der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen und bei der Entscheidung von Beschwerden sowie durch Aussprachen mit den Anstaltsleitern und den ärztlichen Diensten der Anstalten wird auf die Gleichbehandlung aller Häftlinge unter strenger Einhaltung der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes besonders hingewirkt. Die Annahme, daß der Strafvollzug in Österreich durch sehr unterschiedliche Praktiken gekennzeichnet sei und daher Sorge in Bezug auf die Gleichbehandlung von Häftlingen aufkommen lasse, trifft nicht zu.

Zu 7 und 8:

Der § 103 StVG enthält nähere Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Ausmaß und unter welchen Sicherheitsvorkehrungen einem Strafgefangenen Fesseln angelegt werden dürfen. Die Bestimmung sieht unter anderem vor, daß bei Gefahr eines Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung die erforderlichen besonderen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen sind. Nach Abs. 2 Z. 5 gehört zu diesen besonderen Sicherheitsmaßnahmen die Anlegung von Fesseln oder einer Zwangsjacke oder die Festhaltung in einem Gurten- oder Gitterbett. Nach Abs. 4 letzter Satz sind die Fesseln an den Händen, wenn aber sonst der Zweck der Fesselung nicht erreicht werden kann, auch an den Füßen anzulegen. Ein Erlaß des Bundesministeriums für Justiz

- 4 -

vom 14. November 1974, JMZ 52.518-21/74, regelt die Unterbringung in einem Gurtenbett näher, insbesondere daß in jedem Fall der Anstaltsarzt beizuziehen ist. Die Erlassung weiterer Durchführungsvorschriften schien bisher nicht erforderlich. Die Fesselung ist eine besondere Sicherheitsmaßnahme, keine Strafe. Schon daraus folgt, daß Fesselungen nicht in einer Art und Weise und einer Zeitdauer vorgenommen werden dürfen, die durch den Sicherungszweck nicht geboten sind und daher den Charakter einer Mißhandlung annehmen. Das bezieht sich sowohl auf die zur Fesselung verwendeten Gegenstände als auch auf die Art und Dauer ihrer Anwendung.

Zu 9:

Johann Brunner hat während seiner Anhaltung im landesgerichtlichen Gefangenenum Haus Innsbruck keine Beschwerden über die später behaupteten Vorkommnisse erhoben. Er hat erst am 28. 2. 1980 durch seinen Rechtsanwalt Strafanzeige erstattet.

Zu 10:

Das Bundesministerium für Justiz ist durch ein Schreiben des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit vom 31.1.1980 auf die Vorfälle aufmerksam gemacht worden. Daraufhin wurden umgehend die erforderlichen straf- und dienstrechlichen Maßnahmen in die Wege geleitet.

Zu 11:

Der dazu befragte Justizwachebeamte hat sich dahin geäußert, daß er den von ihm gewählten Weg für sinnvoller gehalten habe.

Zu 12 und 13:

Im Zusammenhang mit den Vorkommnissen im landesgerichtlichen Gefangenenum Haus Innsbruck sowie den Forderungen des Aktionskomitees Ziegelstadt sind gegen Bewährungshelfer keine Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

- 5 -

Zu 14:

Die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Strafvollzugsbediensteten, Bewährungshelfern und Sozialarbeitern im Strafvollzug erfolgt im allgemeinen problemlos. Die Koordinierung im örtlichen Bereich obliegt dem Anstaltsleiter in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe. In diesem Zusammenhang besteht die Einrichtung der "Verbindungsbewährungshelfer", die im Einvernehmen zwischen der Anstaltsleitung und der Geschäftsführung des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit bestellt werden und denen in erster Linie die Betreuung der vor der Entlassung stehenden Gefangenen obliegt. Darüber hinaus ist das Bundesministerium für Justiz bemüht, kleine Gruppen von Strafvollzugsbediensteten, Bewährungshelfern und Sozialarbeitern laufend etwa zweimal jährlich zusammenzurufen und auftretende Probleme in Gruppengesprächen zu erörtern. Weiter bietet der Erfahrungsaustausch bei den Tagungen der einzelnen Arbeitsgemeinschaften (leitende Strafvollzugsbedienstete, Sozialarbeiter) die Möglichkeit zu einem Meinungsaustausch.

Zu 15:

Das Bundesministerium für Justiz wird seine Bemühungen fortsetzen, auftretende Probleme in Arbeitsgesprächen zu lösen. Insbesondere wird im Rahmen der Inspektionen der Anstalten das Justizwachpersonal ständig auf die große Bedeutung einer engen Zusammenarbeit zwischen der Justizwache und der Bewährungshilfe hingewiesen.

30. Juli 1980

Brodka